

## **SONDERFÖRDERUNG „KLIMAGRÜNE ORTS- UND BEGEGNUNGSZENTREN IN NÖ GEMEINDEN“**

Der fortschreitende Klimawandel ist eine Herausforderung unserer Zeit. Die klimagerechte Gestaltung von Grünräumen kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dem Klimawandel vorzubeugen oder sich an die Effekte des Klimawandels anzupassen. Zudem sollen Gemeinden als Multiplikatoren für dieses Thema auftreten und ein Vorbild für die Bevölkerung abgeben.

Folgende ökologische und gesellschaftliche Beiträge können durch klimawandelangepasste Grünräume geleistet werden:

- Erhöhung der Resilienz von innerörtlichen (Grün-) Räumen
- Verbesserung des Mikroklimas und der Aufenthaltsqualität in Orts- und Begegnungszentren
- Erhöhung der Biodiversität
- Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts
- Anpassung der kommunalen Grünräume an den Klimawandel

### **Was wird gefördert?**

#### **Förderungsfähige Vorhaben:**

Gefördert wird die Neugestaltung von öffentlichen Grünräumen, Plätzen oder Straßenzügen mit standort- und klimawandelangepassten Pflanzen, die sowohl die pflanzliche als auch tierische Vielfalt erhöhen und das Mikroklima positiv beeinflussen.

Gleichzeitig werden Maßnahmen unterstützt, die sowohl Starkregenereignisse als auch Trockenphasen abfedern können (z.B. durch Entsiegelung, Boden als Regenwasserspeicher etc.)

Dabei sollen bestehende Grünflächen erfasst und in Beziehung zueinander gesetzt werden – die Neu- bzw. Umgestaltung verbindet mit vorhandenen Grünräumen bzw. schlägt die Weiterentwicklung der grünen Infrastruktur in der angrenzenden Umgebung vor. Es entstehen Orte zum Wohlfühlen, die dem Klimawandel standhalten und die Lebensqualität in Niederösterreich erhöhen.

Förderrelevante Leistungen sind Investitionen und investitionsgebundene Leistungen wie Konzepte und Planungsleistungen, Pflanzungen (z.B. Bäume, Sträucher, Stauden etc.), die Anlage von Blumen- bzw. Naturwiesen, Bepflanzungen im Zuge einer „klimafitten“ Platzgestaltung, Mikroparks etc.

Werden die Verkehrsflächen (z.B. Fuß- und/oder Radweg, Parkplätze etc.) im Projekt so geplant, dass das aufkommende Wasser dieser Flächen den dort wachsenden Pflanzen auf ökologische Weise zur Verfügung gestellt wird (z.B. durch Versickerung, Speicher im Untergrund etc.), kann sich die Bemessungsgrundlage um bis zu 20% der für die Bepflanzung anerkannten Kosten erhöhen.

### **Nicht gefördert wird:**

Kosten, die im Rahmen des Projekts nicht gefördert werden können sind:

- Bauliche Maßnahmen wie Stiegen, Mauern, Zufahrtsstraßen, Pflasterungen, Stellflächen, Rankhilfen etc.
- Sonstige Einrichtungen wie E-Tankstellen, Fahrradständer, Straßenmöbel, Spielgeräte, Beleuchtung etc.
- Bewässerungsanlagen

### **Förderungsvoraussetzungen:**

Förderungen können gewährt werden, wenn die folgenden ökologischen und allgemeinen Kriterien in der Planung, Errichtung und Erhaltung sichergestellt sind:

- Einhaltung der Kernkriterien der Aktion „Natur im Garten“:
  - Verzicht auf Pestizide (ausgenommen Pflanzenschutzmittel, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind)
  - Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel
  - Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte
- Vielfalt an Strukturen und Arten bei der Bepflanzung
- Verwendung vorwiegend heimischer und standortgerechter bzw. ökologisch wertvoller Pflanzen
- Verwendung von Pflanzen mit möglichst regionaler und biologischer Herkunft
- Pflege durch fachlich ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal. Als ausreichend qualifiziert gelten Personen mit abgeschlossener gärtnerischer Ausbildung, Personen mit fachlich gleichwertiger Ausbildung bzw. Kenntnissen sowie AbsolventInnen des Ausbildungslehrganges „Ökologische Grünraumpflege“
- Öffentliche Zugänglichkeit der Anlage
- Der Bestand des Projekts in gutem pfleglichen Zustand ist auf mindestens fünf Jahre sicherzustellen
- Es ist eine Fachberatung entsprechend der Kriterien der Aktion „Natur im Garten“ vor Einreichung des Projektes einzuholen
- Dem Vorhaben ist eine Fachplanung zugrunde zu legen

Der Förderungsgeber behält sich vor, die fachliche Qualität der Projektentwürfe bei Antragstellung prüfen zu lassen und bei mangelnder Qualität den Antrag zurückzustellen oder abzuweisen.

Geförderte Projekte sind mit der Fördertafel der Aktion „Natur im Garten“ auszuzeichnen.

Das Land NÖ behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel an Ort- und Stelle zu prüfen.

## Wer wird gefördert?

Diese Förderung richtet sich an NÖ Gemeinden

## Wie bekomme ich die Förderung?

Förderansuchen sind vor Projektbeginn schriftlich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, e-mail: [post.ru3@noel.gv.at](mailto:post.ru3@noel.gv.at) einzubringen. Für das Ansuchen ist das im Internet bereitgestellte Formular zu verwenden.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Eine Projektbeschreibung, die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit ermöglicht. Der Fördergegenstand muss eindeutig definiert und klar abgegrenzt werden.
- Darstellung, welchen Beitrag die Umsetzung des Projekts zur Anpassung an den Klimawandel leistet
- Eine übersichtliche Kostenaufstellung, gegliedert nach Kostengruppen, Fremd- und Eigenleistungen
- Auszug aus dem Voranschlag der Gemeinde (Investitionsnachweis)
- Finanzierungsplan des Projektes aus Sicht der Gemeinde

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung bemisst sich anhand der als förderbar anerkannten Investitions- und Planungskosten. Die max. Förderquote pro Projekt beträgt:

- 30% für „Natur im Garten“-Gemeinden
- 25% für Gemeinden mit Bekenntnis zum biologischen Pflanzenschutz
- 20% für alle anderen NÖ Gemeinden

Gefördert werden können nur Projekte, deren förderbare Gesamtkosten sich auf mindestens € 2.000,-- belaufen.

Die mögliche Förderung im Rahmen von „Natur im Garten“ ist mit einer maximalen Förderhöhe von € 36.000,-- pro Jahr gedeckelt.

Werden im Zuge der Förderabrechnung geringere Kosten nachgewiesen als bei der Antragstellung angegeben führt dies zu einer anteiligen Kürzung des Förderungsbetrages.



## Wie lange bekomme ich die Förderung?

Diese Förderaktion tritt mit **19. März 2021** in Kraft und ist von **19. März 2021** bis **31. Dezember 2022** gültig.

Grundlage dieser Förderaktion bildet die von der NÖ Landesregierung beschlossene „Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“.